

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 281.

Sonntag, den 8. October.

1843.

Das neue Schuldarrest-Gesetz. (Fortsetzung.)

- § 6. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.
- § 7. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.
Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren statt: Es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallszeit der spätern Forderung an zu rechnen.
- § 8. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und in so weit verfolgen, als die Forderung auf einer besondern Urkunde beruht und aus der letztern nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.
- § 9. Der Richter, welcher einen auf dem Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.

Zu § 6 bis 9. Von den in den §§ 6 bis einschließlich 9 enthaltenen Bestimmungen hatte das Regierungsdecret nur die der § 6 aufgestellt: „Der Schuldarrest kann wegen eines und desselben Anspruches nur zwei Jahre hindurch andauern, mit deren Ablauf der Schuldner sofort des Arrestes zu entlassen.“ Diese unstreitig wichtigste Bestimmung, die Perle des Gesetzes, wie sie Prinz Johann nennt, war unter andern damit gerechtfertigt, daß man leider die Erfahrung gemacht habe, wie hartberzige Gläubiger mit der festen Ueberzeugung, daß der Schuldner außer Stande sei, das bei Schuldarrest Angelobte zu erfüllen, denselben nichts desto weniger fortwährend in Arrest gehalten haben, um gegen ihn nur eine Härte zu üben und ihrer Leidenschaft zu genügen. Die Humanität vermittelte sich für den Bedrängten und es sei die Pflicht des Gesetzgebers, den Rohheiten erbitterter Gläubiger Schranken zu setzen. Auch hätten bereits die Gesetzgeber in andern Staaten für Beschränkung der Dauer des Schuldarrestes Bestimmungen eintreten lassen. Na-

mentlich sei in dieser Beziehung auf den Vorgang der preussischen und der französischen Legislation zu verweisen.

Das französische Gesetz (von 1832 Art. 5) sagt, der Schuldarrest dauere bei einer Forderung von 500 Francs ein Jahr, — bei einer über 500 bis 1000 Francs zwei Jahre, — bei einer bis 3000 Fr. drei Jahre, — bei einer bis 5000 Fr. vier Jahre — und bei einer über 5000 Fr. fünf Jahre. Das preussische Gesetz vom 11. Mai 1839 aber enthält § 1 die Bestimmung: „Ein Wechselschuldner, welcher auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von fünf Jahren zu entlassen und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von neuem verhaftet werden. Eine Verlängerung der Haft über diese Dauer hinaus ist nur unter der in der Cabinets-Ordnung vom 3. Juli 1832 vorgeschriebenen Bedingung zulässig.“

Die mit § 6 ausgesprochene Tendenz, den ewigen Schuldarrest, den Schuldarrest, der so lange gegen den Wechselschuldner angewendet werden konnte, bis dieser seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt habe, abzuschaffen, fand an sich in beiden Kammern nur sehr geringen Widerspruch. Der Deputationsbericht der zweiten Kammer ging vielmehr zum Schutze der neuen Gesetzesbestimmung noch weiter auf die desfallsigen Gesetzgebungen anderer Staaten ein, indem sie namentlich noch das Genfer Proceßgesetz von 1819, die Badische Proceßordnung, den Württembergischen Entwurf eines Handelsgesetzbuches und den Braunschweigischen Entwurf einer Wechselordnung anzog und als Grund der Französischen und Preussischen Gesetzgebung, so wie des Württembergischen Entwurfes, wonach ein Schuldner, welcher das Maximum der Schuldhast überstanden habe, auch wegen anderer vor seiner Verhaftung contrahirter Schulden nicht weiter verhaftet werden könne, den geltend machte, daß der gegen einen Gläubiger geführte Beweis der Zahlungsunfähigkeit natürlich zugleich als gegen alle übrigen Gläubiger geführt betrachtet werden müßte. — Es fehlte in der zweiten Kammer sogar nicht an Stimmen, die sich gegen allen Schuldarrest erklärten, oder doch als Hoffnung durchblicken ließen, daß er in der künftigen Gesetzgebung in Wegfall kommen werde. Der Abg. Eisenstuck äußerte in dieser Beziehung: „die Entziehung der persönlichen Freiheit sei Conventionalstrafe, die durch Geld bestimmt werden könne, nicht aber mit Leben und Freiheit.“ „Ich kann mich nicht verpflichten,“ fährt er fort, „wenn ich Etwas nicht thue, so soll ich aufgehängt werden, wenn ich Etwas nicht thue,